

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 16. März 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 330) fragen die Grossräte Nicolas Bürgisser und Bruno Jendly den Staatsrat, ob er bereit ist zu prüfen, dass für den Kanton Freiburg weder für die Kantons- und Gemeindesteuern noch für die direkte Bundessteuer der neue Lohnausweis (NLA) definitiv eingeführt wird, sondern ob der bisher verwendete Lohnausweis beibehalten wird.

Zur Begründung ihres Postulats führen sie an, dass die Kantone die Steuerhoheit haben und die Schweizerische Steuerkonferenz keine Kompetenz hat, über eine Einführung oder Nichteinführung eines anderen Lohnausweises zu befinden. Sie weisen auch darauf hin, dass dieser Lohnausweis in einem Widerspruch zum Bericht des Bundesrates und zu den Absichten des Bundesrates und des Staatsrates steht, die KMU administrativ zu entlasten, und zu einer Kriminalisierung der Arbeitgeber führt, da wegen der steigenden Komplexität der Vorschriften beim Ausfüllen der Lohnausweise unweigerlich Fehler passieren werden.

Antwort des Staatsrates

Der heute in der Schweiz verwendete Lohnausweis stammt aus den Siebzigerjahren. Seither haben sich nun aber die Gesetzgebung geändert und die Gehaltszahlungsarten weiterentwickelt. Seit dem 1.1.2003 unterstehen die natürlichen Personen in allen Kantonen der einjährigen Gegenwartsbesteuerung. Zu den heutigen Gehaltszahlungsformen äusserte sich das Bundesamt für Statistik mit seiner am 18. November 2003 veröffentlichten Lohnstrukturhebung 2002 wie folgt:

"Seit sich neue Lohnkomponenten allmählich durchzusetzen beginnen, nimmt die Diversifizierung der Entlohnungssysteme zu. Neben dem Grundlohn gibt es nun auch die Sonderzahlungen (Boni) sowie eine ganze Reihe von Gehaltsnebenleistungen oder Fringe-Benefits. Die parallel zur Schweizerischen Lohnstrukturhebung 2002 durchgeführte Erhebung über die Fringe-Benefits bei den Schweizer Grossunternehmen liefert zum ersten Mal Informationen über diese neuen Lohnkomponenten. Danach gewähren 84% der Grossunternehmen sämtlichen Arbeitnehmerkategorien Gehaltsnebenleistungen. Lediglich 14% unter ihnen behalten die Zuschüsse den Kadern vor."

Demzufolge ist es gerechtfertigt, dass auch der Lohnausweis entsprechend weiterentwickelt wird. Mit diesem Formular, das die Arbeitnehmer brauchen, um ihre Steuererklärung auszufüllen, müssen alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erfasst werden können, einschliesslich Nebenleistungen, die die Steuergesetzgebung als steuerbares Einkommen qualifiziert hat. Es müssen auch die Gewinnungskosten korrekt behandelt werden können.

Nach den Arbeiten einer Arbeitsgruppe "Gehaltsnebenleistungen", bestehend aus Vertretern der Schweizerischen Steuerkonferenz und Wirtschaftskreisen, und nach der am 24. November 2004 von Bundesrat Merz organisierten Mediation hat man sich nun über den neuen Lohnausweis geeinigt. Einziger Streitpunkt bleibt das Datum des Inkrafttretens, das den Wirtschaftskreisen zufolge nicht festgesetzt werden darf, bevor die Ergebnisse des Pilotprojekts vorliegen.

Wie die Verfasser des Postulats bemerken, werden gemäss Artikel 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) für die Steuererklärungen und die dazugehörigen Beilagen für die ganze Schweiz einheitliche Formulare verwendet. Aus diesem Grund haben die Steuerbehörden, das heisst die Schweizerische Steuerkonferenz als Dachorganisation der kantonalen Steuerverwaltungen in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen neuen Lohnausweis für die ganze Schweiz ausgearbeitet, der auch als Rentenbescheinigung dient.

Bezüglich der Lohnbestätigung für ihr Personal haben die Unternehmen ganz klar ein Interesse, dass in der ganzen Schweiz das gleiche Formular verwendet wird und die heutigen kantonalen Formulare verschwinden. Wenn der Staatsrat eine grösstmögliche administrative Entlastung der KMU wünscht, so darf dieses Ziel selbstverständlich die Anwendung gesetzlicher Vorschriften über die Pflicht der Arbeitgeber, sämtliche den Angestellten ausgerichtete Leistungen anzugeben, nicht behindern oder sogar verunmöglichen.

Dank der Wegleitung zu diesem Lohnausweis kennen die Unternehmen die steuerlichen Folgen der beschlossenen Lohnpolitik und können falls nötig gewisse Anpassungen vornehmen. Es ist nicht zu befürchten, dass dieser neue Lohnausweis zu einer "Kriminalisierung" der Unternehmer führt. Was die allfälligen interkantonalen Vorteile betrifft, die entstünden, wenn nicht alle Kantone den neuen Lohnausweis verwenden würden, so handelt es sich dabei nur um ein vermeintliches Problem, da der Arbeitgeber verpflichtet ist, alle an sein Personal ausgerichteten Leistungen anzugeben, und zwar unabhängig davon, welches Formular er verwendet.

Der Staatsrat ist demzufolge für den neuen Lohnausweis, der zu mehr Steuergerechtigkeit beitragen wird, und beantragt die Abweisung des Postulats.

Freiburg, den 28. Juni 2005